

Von bereitung mehrer- ley heimlichen leg / fleb vnd zündfeuern.

Das ander capitel.

Detwol inn den alten
Teutschen Kriegsordnun-
gen / den Büchsenmeistern
über ire besondere artickel
darauff sie schweren müssen / vnterweis-
len dises auch vntersaget vnd eingebunden
worden ist / Nemlich / daß sie
kein heimlich feuer einlegen / kein außfa-
rend oder schlagend feuer gebrauchen /
des nachts nicht schiessen / auch kein
vergiftte kugel oder Feuerwerck werf-
fen wolten. Denn solches alles haben
die alten auffrichtigen vnd redlichen
Teutschen Kriegsleut / zur selbigen zeit
für vnbillich / vnrecht / vnd dem Mann-
lichen Kriegsgebrauch zu wider vnd
vngemeß geachtet. So ist es doch leider
nunmehr dahin kommen / daß wir er-
zeltes alles (weil sich die gegenpart
M iij solcher

Der alten
Teutschen
Kriegsleut
auffrichtig-
keit.